

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1855**

34 (28.4.1855)

# Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt

für den  
Mittelrhein-Kreis.

N<sup>o</sup>. 34.

Samstag, den 28. April

1855.

## Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

### Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Lahr:

Nr. 12,610. Soldat Mathias Walter von Kürzell.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

Nr. 6400. Der beurlaubte Soldat Johann Jakob Künzel von Rappenaau. Signalement: Alter 23 Jahre, Größe 5' 4" 2", Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen braun, Haare braun, Nase groß.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungehöriges Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt und das weitere Gesetliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Stadtamt Mannheim:

Nr. 11,341. Rekrut Carl Philipp Koch von Mannheim. Signalement: Größe 5' 5" 4", Körperbau stark, Farbe des Gesichts gesund, Augen grau, Haare braun, Nase klein.

Aus dem Bezirksamt Säckingen:

[2] Nr. 11,600. Rekrut Johann Schmid von Bergalingen, vom Großh. 2. Füsilier-Bataillon, 5' 6" groß.

### Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Bezirksamt Weinheim:

Nr. 5219. Georg Heinrich Bontemps von hier, Es.-Nr. 16. Nikolaus Kochböbler von da,

Es.-Nr. 59. Georg Michael Eschwei von da, Es.-Nr. 63. Johann Conrad Dittmarr von Lügelsachsen, Es.-Nr. 85, und Löh Löh von da, Es.-Nr. 90.

Nr. 14,092. Max Heinrich Ganter, Kaufmann dahier, (Firma Tritschler & Comp.) war als Agent des zur Beförderung der Auswanderung concessionirten Handelshauses Christie Schlößmann in Havre bestellt und hat die geordnete Caution von 500 fl. geleistet. Auf Ableben des Max Heinrich Ganter hat dessen Rechtsnachfolger Kaufmann Dionis Wehrle dahier um Rückgabe der Caution gebeten. Wir bringen diesen Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, wenn Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden wollen, innerhalb 6 Monaten bei dem Oberamt mit der Nachweisung anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche gerichtlich Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden sind.

Pforzheim, den 21. April 1855.

Großh. Oberamt.

Fecht.

Nr. 6398. Der Maurergeselle Sylvester Matt von Schlierstadt hat sich von Haus entfernt und soll nach Amerika ausgewandert sein. Derselbe wird deshalb aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu stellen und sich über sein unerlaubtes Austreten zu rechtfertigen, widrigensfalls er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. October 1820 verfällt werden wird.

Adelsheim, den 10. April 1855.

Großh. Bezirksamt.

Lindemann.

Nr. 10,619. Da Joseph Straub, Schneider von Sasbachwalden, der dieseitigen Aufforderung vom 14. v. M., Nr. 7158, keine Folge geleistet hat, so wird er des bad. Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensbuße und in die veranlaßten Kosten verfällt.

Achern, den 22. April 1855.

Großh. Bezirksamt.

Sippmann.

Nr. 11,980. (Erkenntniß.) Da Johann Frey von Ortenberg der amtlichen Aufforderung vom 9. v. M. keine Folge leistete, so wird derselbe wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% von seinem exportirten und noch exportirenden Vermögen zu Gunsten der Staatscasse verfügt.

Offenburg, den 21. April 1855.  
Großh. Oberamt.  
v. Faber.

**Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.**

Nr. 4099. (Aufforderung.) Der Landchaftsmaler Johann Nepomuk Morat von Stühlingen begab sich im Jahr 1833 angeblich mit einem russischen Obristen von Carlsruhe aus nach St. Petersburg und nach der im Jahr 1841 von ihm letztmals eingegangenen Nachricht aus Carloff, im Innern Russlands, beschäftigte er sich damals über die Sommerzeit mit Malerei auf den Landgütern jener Gegend. Alle Nachforschungen nach dem weiteren Aufenthalte desselben blieben bis jetzt ohne Erfolg. Da sein einziger Bruder und mutmaßlicher Erbe um Einleitung des Verschollenheitsverfahrens nachgesucht hat, wird der vermifste Abwesende aufgefordert, Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthalte anher zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein zur Zeit in circa 120 fl. bestehendes Vermögen seinem nächsten Erben auf Verlangen in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.

Stühlingen, den 13. April 1855.  
Großh. Bezirksamt.

Nr. 7710. (Bekanntmachung.) Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurde Wendelin Hurre von Ottenau, Soldat im Großh. 3. Infanterie-Regiment, mit der Note „gut befähigt“ als Wundarztbediener aufgenommen; was hiermit veröffentlicht wird.

Gernsbach, den 23. April 1855.  
Großh. Bezirksamt.  
v. Theobald.

[2] Nr. 9188. Christoph Scholl von Graben wird, da er auf die Vorladung vom 13. Mai 1850 keine Nachricht gegeben hat, für verschollen erklärt und das ihm angefallene Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung in Besitz gegeben.

Carlsruhe, den 12. April 1855.  
Großh. Landamt.  
Bausch.

Nr. 11,550. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen Maurer Carl Okenfuß von Bohlsbach, wegen Diebstahl, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: „Carl Okenfuß von Bohlsbach sei der Entwendung von 8 Sester Waagen im Werthe von 17 fl., zum Nachtheile des

Müllers Leo Obert von Reichenbach für schuldig zu erklären, zum Ersatze des Entwendeten soweit dieß nicht bereits geschehen anzuhalten, und in eine Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen, so wie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs zu verurtheilen.“ B. R. W. Vorstehendes Urtheil wird dem flüchtigen Carl Okenfuß auf diesem Wege eröffnet.

Offenburg, den 17. April 1855.  
Großh. Oberamt.  
Klein.

**Schuldenliquidationen der Auswanderer.**

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verbolfsen werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] Nr. 9709. Carl Massais Ehefrau von Weingarten, auf Freitag, den 4. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

[1] Nr. 9710. Christine Kammerer von Königsbach, auf Freitag, den 4. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

[1] Nr. 9711. Elisabetha Blasius von Weingarten, auf Freitag, den 4. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

[1] Nr. 6258. Der schon in Amerika befindliche Johann Würs von Schluchtern, auf Freitag, den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Nr. 10,855. Der ledige Ernst Dser von Waghurst, auf Dienstag, den 8. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei.

**Zehntablösungen.**

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

[1] Nr. 5530. Des Weinzehnten zwischen dem Heiligenfond in Ddenheim und den zehntpflichtigen Güterbesitzern der Gemarkung Tiefenbach.

Aus dem Landamt Freiburg:

Nr. 12,537. Eines der Gemeinde Hochdorf auf einem Wiesenbezirke in der Gemarkung Gundelfingen zustehenden Zehntrechte.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnherr, Stammgutsbesitzer, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.